



Gemeinde Eggingen



Satzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Wutachtal“

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 i.V.m. § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S. 408) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinden Wutöschingen und Eggingen bilden einen Zweckverband unter dem Namen
„Abwasserzweckverband Mittleres Wutachtal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wutöschingen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen Abwässer einschl. der häuslichen Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie industrielle und gewerbliche Abwässer nach entsprechender Vorbehandlung zu sammeln und die Abwässer vor ihrer Einleitung in den Vorfluter ordnungsgemäß zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband hat hierzu die erforderlichen Anlagen zu bauen, zu unterhalten, zuverlässig und wirtschaftlich zu betreiben sowie die finanziellen Voraussetzungen hierfür zu garantieren.
- (3) Der Bau und die Unterhaltung der jeweiligen Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zum Verbandssammler, der Bau und die Unterhaltung von Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Regenwasserbehandlung ist Aufgabe der Verbandsgemeinden.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt und unterhält als Verbandsanlagen alle bau- und maschinentechnischen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind.
- (2) Verbandsanlagen sind insbesondere:
 1. die Hauptsammler,
 2. die Hebewerke,
 3. die Verbandskläranlage.
- (3) Eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Ortskanalisation, insbesondere die Erschließung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe oder die wesentliche Erweiterung bereits bestehender Gewerbebetriebe.
- (4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung zum Anschluss an die Verbandsanlagen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (5) Die Verbandsanlagen sind in einem Bestandsplan festgelegt.

§ 4 Lastenverteilung

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch staatliche Beihilfen und Zuschüsse, Darlehen, Investitionsumlagen und jährliche Betriebskosten- und Kapitaldienstumlagen.
- (2) Die Investitions-, Betriebskosten- und Kapitaldienstumlagen werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30. Juni berechnet.
- (3) Für die Lastenverteilung nach Abs. 2 werden ab Inkrafttreten der Satzung die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden jeweils zum 30. Juni der drei vorangegangenen Jahre im Durchschnitt zu Grunde gelegt.
- (4) Der Lastenverteilungsschlüssel ist ab 01.01.2004 in jährlichem Rhythmus zu überprüfen und jeweils ggf. anzupassen, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände (z.B. Erschließung eines neuen Wohngebietes) eine vorherige Überprüfung und Anpassung erforderlich werden lassen. Dabei sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30.06. der vorangegangenen drei Jahre der Verbandsgemeinden zugrunde zu legen.
- (5) Investitionen sind nach dem bei Maßnahmenbeginn geltenden Verteilerschlüssel abzurechnen.
- (6) Der Lastenverteilungsschlüssel führt nach der Berechnung entsprechend Abs. 3 zum 01.07.2003 zu folgender Aufteilung:

Eggingen: 21,5%
Wutöschingen: 78,5%

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je zwei weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden.
- (2) Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister von ihrem allgemeinen Stellvertreter vertreten und die Mitglieder des Gemeinderates durch den Verhinderungsstellvertreter, im Falle seiner Verhinderung durch andere, vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählte Verhinderungsstellvertreter.
- (4) Für die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung gilt folgende Regelung:

Gemeinde Eggingen:	2 Stimmen
Gemeinde Wutöschingen:	3 Stimmen

- (5) Die Stimmen der Verbandsgemeinden können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Im Verhinderungsfalle gilt Abs. 3.
- (6) Die Verbandsgemeinden können in Abweichung von Abs. 5 das Stimmabgaberecht auch auf einen außer dem Bürgermeister an der Verbandsversammlung teilnehmenden weiteren Vertreter (Gemeinderat) übertragen.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden kraft Gesetzes, durch diese Satzung oder aufgrund

besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung gegeben ist. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine der Mitgliedsgemeinden dies beantragt. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn Vertreter von beiden Mitgliedsgemeinden anwesend sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zu Kenntnis zu bringen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der gleichen Verbandsgemeinde sein.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt als Bürgermeister bzw. Gemeinderat aus, erlischt gleichzeitig auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung. Für die restliche Amtszeit hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse.
Über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet der Verbandsvorsitzende selbständig.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 3 zukommen:
 - a) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000.-Euro im Einzelfall
 - b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500.-Euro im Einzelfall
 - c) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung
 - d) Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden in einer Satzung festgesetzt.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Über ihre Einstellung und Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die weiteren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Sitzungsgeldern an diese weiteren Mitglieder ist durch Satzung zu regeln.

§ 11

Haushaltsrechtliche Behandlung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Betriebskostenumlage und Kapitaldienstumlage nach § 4 Abs. 2 werden jeweils nach der Jahresrechnung endgültig berechnet und festgesetzt.
- (2) Auf die im Haushaltsplan nach § 4 Abs. 2 veranschlagten Umlagen haben die Verbandsgemeinden Vorauszahlungen von je einem Viertel zu Beginn eines jeden Haushaltsvierteljahres zu leisten. So lange die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft getreten ist, richtet sich die vierteljährliche Umlage nach der endgültigen Umlage des Vorjahres. Wenn auch diese noch nicht festgestellt wurde, richtet sie sich nach dem Haushaltsplanansatz des Vorjahres.
- (3) Aufteilungsmaßstab für die Vorauszahlungen ist der zuletzt festgestellte Lastenverteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 6.
- (4) Nachforderungen aufgrund endgültiger Feststellung der Umlage sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Erstattungen werden mit der Umlage für das laufende Haushaltsjahr verrechnet.

- (5) Auf die Investitionsumlage kann der Zweckverband entsprechend seinem Kassenbedarf ebenfalls Vorauszahlungen erheben. Die Vorauszahlungen sind jeweils innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Schlichtungsstelle

Die Verbandsgemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Satzung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Waldshut zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 13 Geltung der Gemeindeordnung – Satzungsrecht

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht besondere Vorschriften treffen, findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in jeder Verbandsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.
- (2) Soweit eine ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgen diese ebenfalls in jeder Verbandsgemeinde in der jeweils ortsüblichen Weise.
- (3) Die sich aus öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben ergebenden Kosten trägt jede Verbandsgemeinde selbst.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haften die Gemeinden nach dem Schlüssel des § 4 Abs. 6.

§ 16

Änderung der Satzung – Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das verwertbare Vermögen des Verbandes den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Lastenverteilung nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu. Im übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 1977 außer Kraft.

Wutöschingen, den 24.09.2003



Georg Eble,
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 24.09.2003



Georg Eble,
Verbandsvorsitzender

